

Wien, Donnerstag, den 21. April 1927.

Ausgestaltung der elektrischen Strassenbeleuchtung. Der Gemeinderatsausschuss für technische Angelegenheiten hat beschlossen an Stelle der Gasbeleuchtung die elektrische Strassenbeleuchtung in folgenden Bezirken einzuführen: Innere Stadt: Fleischmarkt, Adlergasse, Laurenzerberg; Landstrasse: Steingasse; Margareten: Blechturm-gasse, Ziegelofengasse Rest, Seisgasse zwischen Blechturm-gasse und Alois Draschepark; Josefstadt: Blindengasse Rest mit Uhlplatz, Lenaugasse, Loidoldgasse, Tulpengasse, Wickenburggasse; Meidling: Kriechbaumgasse, Teichacker-gasse, Längenfeldgasse von Schönbrunnerstrasse bis Klärgasse; Rudolfsheim: Meiselstrasse, Huglgasse Rest, Storchengasse und Storchenteg; Ottakring: Lienfelderstrasse, Baldiagasse; Hernals: Geblergasse, Helblinggasse, Gschwandnergasse und Währing: Türkenschanzstrasse, Hochschulstrasse, Hasenauerstrasse, Schumanngasse bis Rosensteingasse.

Die Stimmzettel für die bevorstehenden Wahlen in Wien. Wahlberechtigte, die für den Nationalrat, den Gemeinderat und die Bezirksvertretung ihr Wahlrecht ausüben wollen, können sich eines Stimmzettels bedienen, der das Dreifache des in der Nationalratswahlordnung vorgeschriebenen Formates (10 x 7 cm) aufweisen muss. Ein solcher Stimmzettel ist in der Weise herzustellen, dass er auf der einen Seite ein Ausmass von 10 cm und auf der anderen Seite ein solches von 21 cm hat und durch zur Schmalseite parallel gezogene Striche in drei gleiche Teile geteilt wird. An Stelle der Striche können die Stimmzettel auch perforiert werden. Ein Teil ist für die Wahl in den Nationalrat, der zweite für die Wahl in den Gemeinderat und der dritte Teil für die Wahl in die Bezirksvertretung bestimmt. Die für die beiden letztgenannten Vertretungskörper bestimmten zwei Teile müssen in dem einen Teil die Aufschrift (den Aufdruck) "Gemeinderat", im anderen die Aufschrift "Bezirksvertretung" tragen. Der für den Nationalrat bestimmte Teil kann, muss aber nicht mit der Aufschrift "Nationalrat" versehen sein, er gilt auch für den Nationalrat, wenn er diese Aufschrift nicht trägt.

Will ein Wähler nur für einen der drei Vertretungskörper oder nur für deren zwei abstimmen, so hat er die Abschnitte längs des Striches oder längs der Perforierung abzutrennen. Es ist aber auch ein Stimmzettel im Formate von 10 x 14 cm gültig, der nur für den Gemeinderat und die Bezirksvertretung oder für den Nationalrat und die Bezirksvertretung oder für den Nationalrat und den Gemeinderat abgegeben wurde. In diesen Fällen muss der Stimmzettel einen in der Mitte zur Schmalseite parallel gezogenen Strich (Perforierung) aufweisen.

Der Wähler kann aber seinen Willen, für einen oder zwei Vertretungskörper abzustimmen, auch dadurch zum Ausdruck bringen, dass er den Aufdruck (Aufschrift) oder die Parteibezeichnung oder beides durchstreicht.

Die Abgabe von getrennten Stimmzetteln für jeden der drei Vertretungskörper ist selbstverständlich zulässig.

Im Uebrigen sind die Stimmzettel oder beim vereinigten Stimmzettel die auf die einzelnen Vertretungskörper lautenden Teile des Stimmzettels gültig auszufüllen, wenn sie die Parteibezeichnung oder wenigstens den Namen eines Bewerbers der gewählten Parteiliste unzweideutig dartun oder nebst der Parteibezeichnung die Namen eines oder mehrerer Bewerber der von dieser Partei aufgestellten Parteiliste enthalten.

Die Ausfüllung der Stimmzettel kann durch Handschrift, Druck

oder sonstige Vervielfältigung geschehen. Die Stimmzettel müssen aus weissem weislichen Papier hergestellt sein.

Ungültig ist ein Stimmzettel, wenn er 1.) zwei oder mehrere Parteien bezeichnet, 2.) gar keine Partei, wohl aber zwei oder mehrere Namen aus verschiedenen Parteilisten bezeichnet, 3.) bezüglich des Ausmasses sowie der Art und der Farbe den vorhin angegebenen Vorschriften nicht entspricht.

Leere Stimmzettel, unbeschriebene (unbedruckte) oder solche, die keine Parteibezeichnung enthalten, sind als ungültige Stimmzettel zu behandeln.

Wenn ein Kuvert mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel für einen und denselben Vertretungskörper enthält und diese Stimmzettel auf verschiedene Parteilisten lauten, so sind alle ungültig. Die für die anderen Vertretungskörper etwa noch beiliegenden Stimmzettel werden in ihrer Gültigkeit dadurch nicht berührt. Würde also z.B. ein Kuvert einen für alle drei Vertretungskörper auf die Partei A lautenden dreiteiligen Stimmzettel und daneben noch einen besonderen für die Bezirksvertretung auf die Partei B lautenden Stimmzettel enthalten, so sind sowohl der letztere wie auch der auf der Bezirksvertretung lautende Abschnitt des dreiteiligen Stimmzettels ungültig. Die beiden anderen auf Nationalrat und Gemeinderat lautenden Abschnitte hingegen sind gültig.

Die dreissig Millionen-Dollar-Anleihe der Gemeinde Wien. Wie erinnerlich hat der Wiener Landtag in der Sitzung vom 1. April d. J. der Aufnahme einer Anleihe der Stadt Wien im Betrage von dreissig Millionen Dollars (213 Millionen Schilling) zugestimmt. Die Anleihe ist ausschliesslich für produktive Investitionen der städtischen Unternehmungen bestimmt. Es sind insbesondere eine grosszügige Ausgestaltung der Elektrizitätswerke, interessante betriebstechnische Neuerungen in den Gaswerken und eine bedeutende Verbesserung des Verkehrswesens geplant. Der Wagenpark der Strassenbahn und der Stadtbahn wird wesentlich vermehrt und vor allem der Autobus durch Anschaffung von 150 ganz modernen Typen zur Entlastung der Strassenbahn herangezogen werden. Beim Magistrat haben sich die allerersten amerikanischen und englischen Weltfirmen gemeldet und ihrem regsten Interesse für die Uebernahme der Wiener Gemeindegeldentwertung durch Entsendung eigener Vertreter Ausdruck gegeben. Aus den geführten Besprechungen geht ausnahmslos hervor, dass der Kredit der Stadt Wien als unbedingt erstklassig betrachtet wird. Es findet die günstigste Beurteilung, dass die Gemeinde seit Kriegende ohne Aufnahme von Anleihen gewirtschaftet hat, obwohl der Kreis der Aufgaben ausserordentlich gewachsen ist. Ebenso wird die Tatsache sehr hoch eingeschätzt, dass alle Rechnungsabschlüsse seit dem 1. Juli 1920 Ueber-schüsse aufweisen und selbst in den schlechtesten Zeiten der Geldentwertung die Gebarung aktiv gewesen ist. Auf Grund der bisherigen Verhandlungen kann festgestellt werden, dass die Stadt Wien für ihre Anleihe selbstverständlich günstigere Bedingungen erzielen wird, als alle öffentlichen Verwaltungen in Oesterreich, aber auch bessere als andere Grossstädte Europas, die in der letzten Zeit Auslandsanleihen aufgenommen haben. Der normale Abschluss der Anleihe konnte jedoch noch nicht erfolgen, da die Bundesregierung, der das Gesetz des Wiener Landtages seit nahezu drei Wochen vorliegt, noch nicht mitgeteilt hat, dass sie dagegen keinen Einspruch erhebt.